

An das
Amt der
NÖ Landesregierung



Per E-Mail:
post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 03.04.2013

NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG)

Begutachtung:

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD beeilen sich, zu oa Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

Der vorliegende Entwurf hat die Umsetzung des seit Jahrzehnten diskutierten Vorhabens einer echten, zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesland Niederösterreich zum Gegenstand. Im Grundsätzlichen wird eingangs auf die Stellungnahmen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum Begutachtungsentwurf 49/SN-1129/ME bzw. 68/SN-129/ME (zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) verwiesen.

Das verfassungspolitische Vorhaben zielt auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung ab. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem

Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99 = VfSlg. 15.762, ausgeführt hat, setzt eine effektive gerichtliche Kontrolle der Verwaltung die Unabhängigkeit des Gerichts von der zu kontrollierenden Verwaltung voraus. Dem entsprechend kann der Stellenwert der Unabhängigkeit eines Verwaltungsgerichts gegenüber der Verwaltung, die sie kontrollieren soll, nicht hoch genug eingeschätzt werden. Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts heißt größtmögliche Autarkie und Autonomie gegenüber der Verwaltung durch Zusicherung der notwendigen Ressourcen durch den Gesetzgeber und Führung der Justizverwaltung ohne Einfluss der zu kontrollierenden Verwaltung. Hier sind Mängel des Entwurfes feststellbar, auf die nachstehend noch eingegangen wird.

Auch die Grundrechtscharta der Europäischen Union fordert nunmehr in allen Bereichen der Umsetzung von Unionsrecht vollen gerichtlichen Rechtschutz durch unabhängige Gerichte.

Der vorliegende Entwurf geht hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen im wesentlichen von der für alle Landesbeamten geltenden Dienstpragmatik für Landesbeamte 1972 in der geltenden Fassung aus, zu der einzelne Spezialregelungen für die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes getroffen werden. Im Bereich des Bundes hat der Gesetzgeber den besonderen Stellenwert der Justiz im (nunmehrigen) RStDG als eigenständiges Dienstrekt anerkannt; gleiches sollte der Landesgesetzgeber durch ein eigenständiges Dienst- und Organisationsrecht für die Landesverwaltungsrichter nachvollziehen.

Einzelne Aspekte der richterlichen Tätigkeit bedürfen jedenfalls besonderer Regelungen. So ist unter anderem ein wesentlicher Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit die an den Erfordernissen der Erfüllung der richterlichen Pflichten orientierte Selbstgestaltung der Anwesenheit im Amte. Dem entsprechend sollte diese nach dem Vorbild des § 60 RStDG geregelt werden. (insofern erscheint § 25 Abs. 2 des Entwurfes jedenfalls verfehlt).

Auch wäre eine noch konsequenteren Loslösung des Verwaltungsgerichtes von der Ressourcenabhängigkeit gegenüber der Landesregierung und deren Position als Dienstbehörde notwendig.

ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu § 1 Abs. 2:

Die bedarfsgerechte Ressourcenversorgung, die für das Funktionieren der Kontrolle der Verwaltung notwendig ist in deren Hände zu legen, ist widersprüchlich, selbst wenn dem Präsidenten/ der Präsidentin eine Äußerung zum Bedarf anlässlich des jährlichen Tätigkeitsberichtes eingeräumt wird (§ 21 Abs. 2).

Zu § 5 Abs. 2 Z 1:

Es fällt auf, dass das Amt der Verwaltungsrichterinnen und –richter mit Ende des Jahres, das Amt der Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Ende des Monats endet, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Zu § 5 Abs. 5:

Der Disziplinarausschuss ist ein Organ, welches gemäß Art 89 B-VG als richterliches Organ anzusehen ist. Es ist daher verfehlt, seine Entscheidungen als „Bescheide“ zu bezeichnen.

Zu § 6 Abs. 10:

Die Bundesverfassung, die den Rahmen für die Ausführungsgesetzgebung setzt, sieht abgesehen von der Vollversammlung lediglich ein Organ zur Regelung von Geschäftsverteilungsangelegenheiten und zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen vor, nicht jedoch für weitere Aufgaben. Insoweit sind die Zuständigkeiten des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses für die Enthebung von Laienrichtern nicht verfassungskonform.

Zu § 7 Abs. 7:

Die Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben sollte von der Vollversammlung nicht bloß vom Präsidenten/der Präsidentin abgegeben werden.

Zu § 8 Abs. 2 Z 5 und 6:

Die Bundesverfassung sieht vor, dass gegen Entscheidungen (Beschlüsse und Erkenntnisse) des Verwaltungsgerichtes lediglich die Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof möglich ist (Art 133 Abs. 1 und 9 B-VG). Rechtsmittel innerhalb des Verwaltungsgerichtes sind daher nicht vorgesehen. Dem widersprechen die Z 5 und 6 der § 8 Abs. 2.

Problematisch ist jedenfalls auch, dass der Berichterstatter vom Präsidenten/der Präsidentin bestellt werden soll, was eine Aufgabe der Geschäftsverteilung wäre.

Hinsichtlich der Fehlbezeichnung „Bescheide“ für richterliche Entscheidungen siehe bereits oben zu § 5 Abs. 5.

Zu § 8 Abs. 7:

Ob das Anführen von Gründen in diesem Zusammenhang sinnvoll ist, kann bezweifelt werden zumal keine Vorgabe vorliegt, dass bestimmte Gründe notwendig sind.

zu § 9 Abs. 8:

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Zuständigkeiten eines Ausschusses statt der Vollversammlung für Unvereinbarkeit (Z 3), Beurteilung (Z 4) Amtsenthebung von Laienrichter (Z 6) und der Rechtsmittelmöglichkeit der Z 7 siehe obige Ausführungen.

Zu § 10:

Auch der Disziplinarausschuss in der vorgeschlagenen Form ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Hier könnte im Wege der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit eines Senats festgelegt werden.

Zu § 13 und 14:

Hier handelt es sich um Verfahrensvorschriften, deren Regelung laut Bundesverfassung dem Bundesgesetzgeber vorbehalten ist.

Zu § 18:

Im Zuge der jährlichen Geschäftsverteilungsfestlegung wird auch die Funktion der Senatsvorsitzenden und der Außenstellenleiter festgelegt. Da gemäß § 179 DPL 1972 den Senatsvorsitzenden und den Außenstellenleitern eine Zulage von 8 % zusteht, wird damit auch das Einkommen der Mitglieder des Gerichtes durch den Personal – und Geschäftsverteilungsausschuss bestimmt.

Zu § 22 Abs. 5:

Die Notwendigkeit dass Dienstreisen durch den Präsidenten/die Präsidentin zu genehmigen sind, stellt einen klaren Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar. Davon ist auch die ergänzende Bestimmung des § 174 DPL 1972 betroffen. Dass die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Ansätze bei der Abrechnung durch die Justizverwaltung erfolgt ist unbedenklich. Die Genehmigung oder Untersagung einer richterlichen Amtshandlung widerspricht aber Artikel 87 Abs. 1 B-VG.

Zu § 25 Abs. 2:

Wesentlich für richterliche Tätigkeit ist auch der Umstand, dass diese Tätigkeit sich nicht in ein vorgegebenes Zeitkorsett pressen lässt. Dienstzeitregelungen für Richterinnen und Richter sind daher kontraproduktiv. Es ist daher verwunderlich, dass der Entwurf die bestehende Regelung des UVS-G nicht übernimmt. Die Problematik der örtlichen und zeitlichen Bindung richterlicher Tätigkeit wurde auch mehrfach vom deutschen Bundesgerichtshof behandelt und als nicht adäquat festgestellt.

Ein Wertungswiderspruch ist auch erkennbar, wenn in neuen § 176 Abs. 5 DPL 1972 mit der dortigen Entlohnung „alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten sind.“

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit zieht § 60 RDG seit Jahrzehnten die Konsequenz aus dieser Erkenntnis in dem er als Dienstpflicht festlegt, die Anwesenheit im Amt derart einzurichten, dass den Amtspflichten ordnungsgemäß nachgekommen werden kann.

Diese Bestimmung sollte auch in Hinblick auf das anzustrebende einheitliche Richterbild übernommen werden, welche auch der Nationalrat mit seiner Entschließung betreffend die Sicherstellung der höchsten Unabhängigkeit und Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (1771 der Beilagen XXIV GP) einfordert.

Dr. Gerhard Reissner
Vizepräsident

Dr. Klaus Schröder
Vorsitzender